

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren

Der Ortsgemeinderat Wiebelsheim hat am 19.01.2015 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) und der §§ 16, 18 Abs. 3, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 05.05.1986 in der Fassung der Änderung vom 13.12.1993 (GVBl. S. 592) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des von der Ortsgemeinde Wiebelsheim verwalteten Friedhofes und seiner Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Anpassung der Gebührensätze

Eine Änderung der in dieser Satzung festgelegten Gebührensätze kann gemäß § 95 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung auch durch die Haushaltssatzung der Ortsgemeinde erfolgen.

§ 3

Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der Leistung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner für die Leistungen nach der Friedhofssatzung sind die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben.
- (2) Für die Gebührenschuld haften in jedem Falle auch der Antragsteller sowie diejenigen Personen, die sich zur Tragung der Kosten schriftlich verpflichtet haben.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5

Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen enthält, gilt im Übrigen das Kommunalabgabengesetz.

§ 6 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 16.05.1995, in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 10.11.2009, außer Kraft.

Wiebelsheim, 30.04.2015

(Siegel)

Stephan Doorn
Ortsbürgermeister

ANLAGE

zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Wiebelsheim

Bestattungs- und Grabbereitungsgebühren

- | | |
|--|------------|
| (1) Die Grabbereitungsgebühr beträgt je Grabstelle | |
| für Reihengräber (auch für Wiesengräber als Erdbestattung) | 580,00 € |
| für Reihengrabstätten für Kinder | 480,00 € |
| für Wahlgrabstätten | 600,00 € |
| für doppelt tiefe Wahlgrabstätten | 800,00 € |
| für Aschenbeisetzungen (auch in gemischten Grabstätten und Urnenwiesengräbern) | 100,00 € |
| (2) Gebühr für eine Urne in einer Urnenstele: | |
| a) erste Urnenbeisetzung | 1.300,00 € |
| b) zweite und dritte Urnenbeisetzung jeweils | 650,00 € |
| (3) Falls Maßnahme der Grabverbauung notwendig sind, erhöht sich die jeweilige Gebühr in Absatz 1 um 105,00 €. | |

Friedhofsunterhaltungsgebühr

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt je Grabstelle 300,00 €. Dies gilt auch für die zusätzliche Beistellung einer Urne in einer gemischten Grabstätte.

Pflegepauschale

Für die Pflege der Wiesengräber werden folgende Pauschalen erhoben:

- | | |
|-----------------------------------|----------|
| a) Wiesengrab für Urnenbeisetzung | 200,00 € |
| b) Wiesengrab für Erdbestattung | 500,00 € |

Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

Die Gebühr für die Verleihung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten beträgt je Grabstelle 400,00 €

Leichenhallengebühr

- (1) Die Gebühr für die Aufbewahrung einer Leiche beträgt
 - für die ersten 6 Tage 50,00 €
 - für jeden weiteren Tag 10,00 €
- (2) Die Gebühr für die Aufbewahrung einer Urne beträgt
 - bis zu 10 Tagen 50,00 €
 - für jeden weiteren Tag 10,00 €
- (3) Absatz 1 gilt nicht für Personen, die bei ihrem Tode in der Ortsgemeinde Wiebelsheim ihre Hauptwohnung oder ihren dauernden Aufenthalt hatten sowie für diejenigen, die nach den satzungsrechtlichen Bestimmungen ein Anrecht auf Benutzung eines Wahlgrabes haben.